

Der unbezahlte Urlaub

Von Ueli Agustoni, Leiter Personaldienst BKSD



Aufgepasst beim unbezahlten Urlaub!

Die Anstellungsbehörde kann gemäss Personalgesetzgebung Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unbezahlten Urlaub bis zu zwei Jahren bewilligen. Mitarbeitende, welche einen solchen Urlaub beantragen, sollten jedoch genau wissen, worauf sie sich einlassen. Im Falle einer Erkrankung während des Urlaubs kann es zu unliebsamen Überraschungen kommen. Der LVB hat den neuen Leiter des BKSD Personaldienstes, Herrn Ueli Agustoni, deshalb gebeten, die Sachlage darzustellen.

Ein bewilligter unbezahlter Urlaub ist eine Abmachung, ein Vertrag, der von beiden Vertragsparteien, AntragstellerIn und Anstellungsbehörde eingehalten werden muss. Ein «Rücktrittsrecht» ist nicht vorgesehen, denn in der Regel wurde die Stellvertretung bereits geregelt. Mit Antritt des unbezahlten Urlaubs endet die Lohnzahlung und somit auch der Versicherungsschutz durch den Arbeitgeber. Nach Ablauf des unbezahlten Urlaubs geht das bisherige Anstellungsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten weiter. Für die Dauer des Urlaubs sind besonders folgende drei Punkte zu beachten:

1. Unfallversicherungsschutz

Bei einem unbezahlten Urlaub von mehr als 30 Kalendertagen ruht die Unfallversicherung ab dem 31. Tag nach Antritt des Urlaubs. Zur Deckung des Unfallrisikos schliesst das Lohnbüro stellvertretend für die Anstellungsbehörde zu Lasten der Versicherten eine Abredeversicherung ab (vgl. § 9 Absatz 2 der Verordnung über die Lohnansprüche der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall [SGS 153.12]). Mit diesem Vorgehen ist sichergestellt, dass die Versicherten bei einem Unfall während eines unbezahlten Urlaubs 80 % des Lohnes erhalten, welchen sie vor Antritt des Urlaubs erhalten haben.

Bei Urlauben zwischen 31 und bis zu 180 Tagen betragen die Kosten der obligatorischen Abredeversicherung Fr. 25.- pro Monat. Versicherte erhalten für die Zeit des Urlaubs eine Kopie des Versicherungsantrages. Die Basler Versicherung stellt dem Arbeitgeber für die darauf aufgeführten Versicherungen Rechnung. Diese Kosten werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit dem nächstmöglichen Lohn verrechnet.

Haben Versicherte eine freiwillige Zusatzversicherung beim Arbeitgeber abgeschlossen, wird auch diese Versicherung für die Zeit des Urlaubs, und zu den gleichen Kosten, weitergeführt.

Besondere Konditionen bestehen bei einem Urlaub von mehr als 180 Tagen.

2. Krankheit

Während des unbezahlten Urlaubs erbringt der Arbeitgeber beim Eintritt einer Krankheit keine Leistungen. Dies gilt unabhängig von der Dauer des Urlaubs. Für die Folgen einer Krankheit haben sich die Beurlaubten für die Zeit des unbezahlten Urlaubs selber zu versichern.

3. Berufliche Vorsorge / Pensionskasse

Das BVG enthält keine Regelung betreffend einen unbezahlten Urlaub. Somit bleibt es den Pensionskassen überlassen, was für eine Lösung sie anbieten. Die BLPK hat den unbezahlten Urlaub in § 9 Abs. 3 des BLPK Dekrets abgehandelt.

Grundsätzlich bleibt die Versicherung bei der BLPK während eines unbezahlten Urlaubes bestehen. Die versicherte Person hat die Wahl zwischen der Zahlung der Beiträge (in der Regel auch diejenigen des Arbeitgebers) und Verzicht auf die Beitragszahlung. Im ersten Fall bleibt der Versicherungsschutz unverändert bestehen. Im zweiten Fall reduzieren sich alle anwartschaftlichen Rentenleistungen um eine verhältnismässig bescheidene Kürzung.